



Rechtsanwaltskammer
München

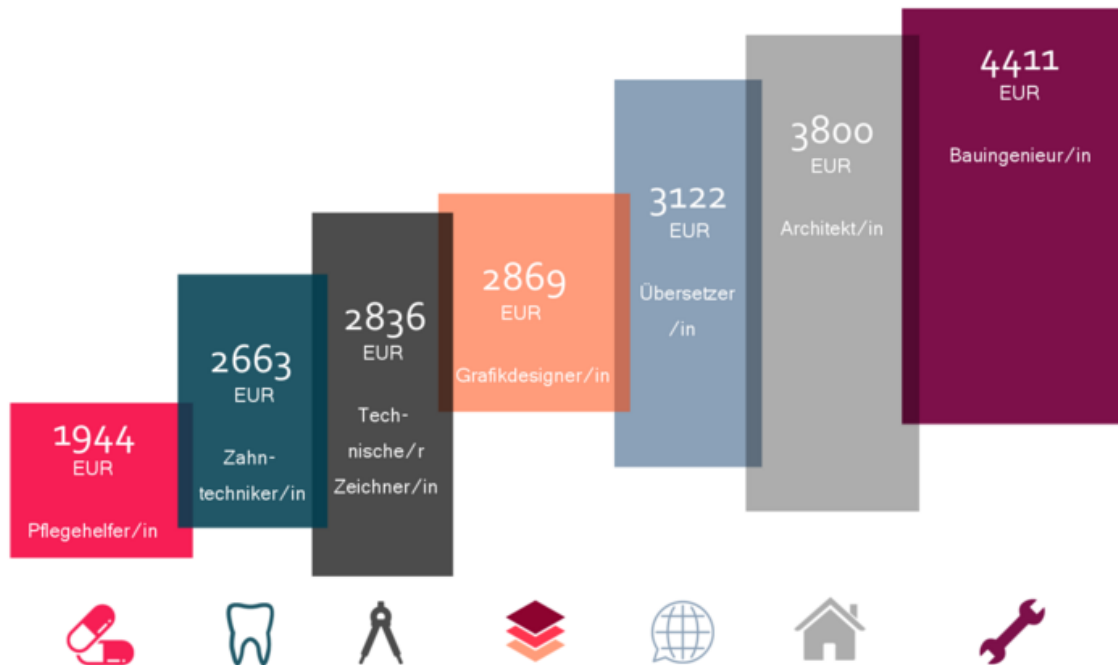


HARD-FACTS AUF EINEN BLICK

Begleitend zur aktuellen Reform von BRAK und DAV, die eine erneute Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung vorsieht, werfen wir im Folgenden einen vergleichenden Blick auf die Einkommenssituation verschiedener Berufsgruppen und zeigen die wichtigsten Punkte aus dem Forderungskatalog grafisch auf.

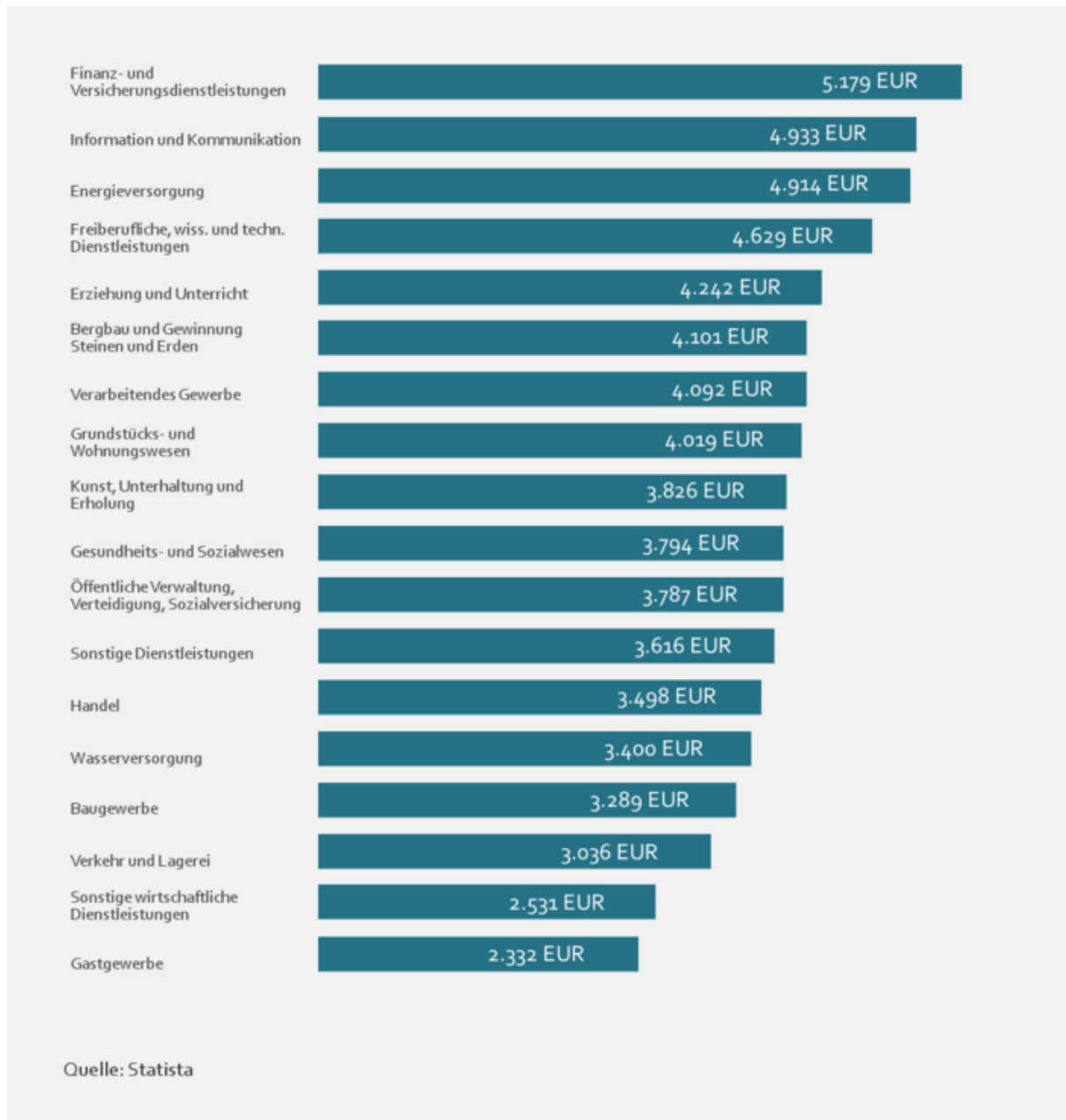
EINKOMMENSVERGLEICH NACH BERUFSGRUPPEN

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste in Deutschland



EINKOMMENSVERGLEICH NACH WIRTSCHAFTSBEREICHEN

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer (ohne Sonderzahlungen) nach Wirtschaftsbereichen im 4. Quartal 2017



HARD-FACTS ZUM FORDERUNGSKATALOG VON BRAK UND DAV

1

Vorschlag zur
regelmäßigen Anpassung
der Rechtsanwaltsvergütung

Aufgrund
regelmäßig steigender
Kosten (Personal, Miete
etc.) ist eine Anpassung
der Rechtsanwalts-
gebühren zwingend
erforderlich und sollte
zukünftig in wesentlich
kürzeren
Anpassungszeiträumen
erfolgen

ZIEL

Anpassung der
Rechtsanwaltsgebühren
um ein Volumen
von 13%
für den Zeitraum vom
01.08.2013
bis zum 01.08.2018

2

Vorschläge zu strukturellen Änderungen und Ergänzungen des RVG

ALLGEMEINE GEBÜHREN

Terminsgebühr sollte unabhängig von der Durchführung einer Beweisaufnahme bei der Teilnahme an mehr als 2 Gerichtsterminen mit einer Gesamtdauer von mehr als 2 Std. entstehen

ANGELEGENHEITEN NACH § 16 NR. 5 RVG

Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung sowie jedes Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung sind nicht dieselbe Angelegenheit

GEGENSTANDSWERT

Einführung einer neuen Streitwertregelung (§ 31 c RVG-E) für die Fälle der Streitverkündung, in denen ein gesonderter Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt wird // Erhöhung des Gegenstandswerts

Anhebung der Verfahrenswerte in isolierten Kindschaftssachen auf 5.000 EUR

Ergänzung des § 50 FamGKG

ZIVILRECHT

Einführung einer gesonderten Gebühr für den Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten

SOZIALRECHT

Allgemeine Anpassung der Betragsrahmengebühren

Einführung der Möglichkeit, eine Pauschgebühr festzusetzen (§ 42 a RVG-E)

STRAFRECHT

Einführung eines eigenen Gebührentatbestands für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren

Vorgerichtliche Terminsgebühr soll für jeden Termin und nicht für drei Termine anfallen (Anmerkung zu Nr. 4102 VV RVG)

Einführung einer gesonderten Grundgebühr für Verteidiger in der Strafvollstreckung (Einführung der Nr. 4200 VV RVG)

3

Vorschläge zu notwendigen
Klarstellungen
im RVG

RECHTSANWALTSVERGÜTUNGSGESETZ

- # Ergänzung von § 17 Nr. 1 RVG, damit jedes einzelne behördliche, verwaltungsrechtliche und gerichtliche Verfahren sowie das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug verschiedene Angelegenheiten sind
- # Ergänzung des § 15 a Abs. 1 RVG um eine Regelung zur Begrenzung der Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren
- # Einführung des § 48 Abs. 3 RVG um klarzustellen, dass im Falle eines Vergleichs auch über nicht anhängige Gegenstände (Mehrvergleich) alle anfallenden Gebühren zu erstatten sind

VERGÜTUNGSVERZEICHNIS

- # Änderung der Vorbemerkung 1 VV RVG: *"Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren sowie in den Fällen des § 34 RVG."*
- # Ergänzung der Anmerkung zu Nr. 2508 VV RVG: *"Die Einigungsgebühr entsteht auch bei einer Teileinigung, sofern diese einen nicht ganz unerheblichen Teil der Angelegenheit betrifft."*
- # Aufnahme einer Vergütungsregelung für die Zeugenbeistandsleistung eines Rechtsanwalts, der nach § 68 b StPO beigeordnet ist, in das RVG
- # Änderung der Anmerkung Abs. 1 Nr. 1 (Nr. 3104 VV RVG) um klarzustellen, dass die Terminsgebühr in den dort genannten Verfahren unabhängig davon anfällt, ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außergerichtlich geschlossen wurde
- # Änderung der Anmerkung Abs. 1 Nr. 2 (Nr. 3104 VV RVG) um klarzustellen, dass auch in den Fällen, in denen nur eine der am Verfahren beteiligten Parteien Antrag auf mündliche Verhandlung stellen kann, die fiktive Terminsgebühr für alle Prozessvertreter der Parteien anfällt
- # Nr. 1 der Dokumentenpauschale (Nr. 7000 VV RVG) soll klarstellen, dass auch das Einscannen von in Papierform vorliegenden Akten zur weiteren Bearbeitung als elektronische Akte erfasst wird

- # Ergänzung der Nr. 4141 VV RVG bei Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls

MITTEILUNGEN

- # Änderung der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG: Terminsgebühr sollte unabhängig davon anfallen, ob Prozessbevollmächtigte

Bildquellen: gpointstudio/iStock